



Vereinssatzung



Satzung des Vereins Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum und St. Josephshaus e.V.

PRÄAMBEL

Das St. Josephshaus wurde im Jahre 1864 durch den Mainzer Sozialbischof Wilhelm Emanuel Freiherr von Ketteler in Klein-Zimmern als sog. „St. Josephs-Knabenanstalt“ gegründet. Es dient heute der Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen ambulanter, teilstationärer und stationärer Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Das St. Josephshaus bietet darüber hinaus Bildung und Erziehung in einer Schule mit Förderschwerpunkt für sozial-emotionale Entwicklung und Schule für Kranke die Möglichkeiten zur Berufsausbildung in eigenen Werkstätten an. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt aus dem Selbstverständnis und der Zielsetzung der Caritas als einer Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche.

Das Theresien Kinder- und Jugendheim Offenbach wurde 1928 von den Karmelitinnen vom Göttlichen Herzen Jesu gegründet. Träger des Heimes ist der Verein "Theresien-Kinderheim e.V., Offenbach a. M.". Um das Heim als kirchliche Einrichtung in der Tradition der Karmelitinnen vom Göttlichen Herzen Jesu auch bei einer geringer werdenden Zahl der Ordensschwestern weiterführen zu können, wurde durch eine Mitgliederversammlung am 23. Juli 1997 die Satzung dahingehend geändert, dass außer den Karmelitinnen vom Göttlichen Herzen Jesu auch andere Personen und kirchliche Institutionen Mitglieder des Vereins werden können. Die so geänderte Satzung trat am 01. Januar 1998 in Kraft.

Seit dem 01. Mai 2000 sind keine Karmelitinnen mehr in der Einrichtung tätig. Dementsprechend hat die Mitgliederversammlung des Trägervereins am 27. August 2002 eine neue Satzung beschlossen und damit verbunden auch den Namen in „Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum e.V.“ geändert.

Im Jahr 2011, dem 200. Geburtsjahr von Bischof Wilhelm Emanuel Freiherr von Ketteler, bilden, in Wahrung seines besonderen Andenkens, das St. Josephshaus Klein-Zimmern und der Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum e.V. einen neuen Jugendhilfeverbund. Dementsprechend hat die Mitgliederversammlung des Trägervereins am 28. November 2011 eine neue Satzung beschlossen und damit verbunden auch den Namen in *Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum und St. Josephshaus e.V.* geändert.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum und St. Josephshaus e.V.
- (2) Er ist eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Er ist freier Träger der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII.
- (4) Zugleich ist er Verein im Sinne des Katholischen Kirchenrechts (Codex Juris Canonici).
- (5) Der Verein hat seinen Sitz in Offenbach a. Main.
- (6) Der Verein ist korporatives Mitglied des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V..
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgabe und Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, Religion sowie Kunst und Kultur auch durch seine gemeinnützigen Tochtergesellschaften.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes *steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb des Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrums und des St. Josephshauses als Einrichtung der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes verwirklicht.
- (3) Der Satzungszweck des Vereins wird auch durch seine gemeinnützigen Tochtergesellschaften erfüllt, insbesondere durch die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen ambulanter, teilstationärer und stationärer Maßnahmen der Jugendhilfe, schulischer Angebote und Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung. Die im Rahmen der Erziehung und Bildung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vermittelte Kunst und Kultur werden insbesondere durch öffentliche Aufführungen und Veranstaltungen der Schulen und sonstigen Einrichtungen des Vereins gefördert. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt aus dem Selbstverständnis und der Zielsetzung der Caritas der katholischen Kirche und in der Tradition des Ordens der Karmelitinnen vom Göttlichen Herzen Jesu und des Bischofs Wilhelm Emanuel von Ketteler.
- (4) Für den Verein gelten die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ und die „Mitarbeitervertretungs-Ordnung des Bistums Mainz“, die

„Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz“, sowie die „Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes“ oder entsprechende kirchliche Regelungen.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein kann Mittel teilweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Mainz mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke insbesondere im Bereich der Jugendhilfe zu verwenden.
- (8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein eigenständige juristische Personen, die gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des §2 verfolgen gründen, Anteile an ihnen erwerben und diese verwalten.

§ 3

Mitglieder

- (1) Der Verein hat höchstens 15 Mitglieder. Mitglieder des Vereins sind
 1. der Leiter/ die Leiterin des Dezernates Caritas und soziale Arbeit oder ein/ eine von ihm benannter/ benannte ständiger Vertreter/ ständige Vertreterin
 2. der Leiter/ die Leiterin des Dezernates für Schulen/Hochschulen, oder ein/ eine von ihm benannter/ benannte ständiger Vertreter/ ständige Vertreterin
 3. der Dekan des Dekanates Offenbach oder ein/ eine von ihm benannter/ benannte ständiger Vertreter/ ständige Vertreterin
 4. ein vom Pfarrgemeinderat gewählter Vertreter/ gewählte Vertreterin aus der Pfarrgemeinde St. Elisabeth, Offenbach a. Main oder deren Rechtsnachfolger
 5. ein vom Pfarrgemeinderat gewählter Vertreter/ gewählte Vertreterin aus der Pfarrgemeinde St. Bartholomäus, Groß-Zimmern oder deren Rechtsnachfolger
 6. ein/ eine vom Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. benannter Vertreter/ benannte Vertreterin

7. ein/ eine vom Caritasverband Offenbach e.V. benannter Vertreter/ benannte Vertreterin
 8. ein/ eine vom Caritasverband Darmstadt e.V. benannte Vertreter/ benannte Vertreterin
- (2) Der Vorstand oder der Aufsichtsrat können im Rahmen des §6 (2) der Mitgliederversammlung die Aufnahme weiterer Mitglieder vorschlagen. Dies können auch rechtsfähige und nichtrechtsfähige kirchliche Institutionen sein. Ein Anspruch auf Aufnahme von weiteren Mitgliedern besteht nicht.
 - (3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ihre Mitgliedschaft endet in der Regel bei Erreichen des 70. Lebensjahres.
 - (4) Ein hinzu gewähltes weiteres Mitglied kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklären.
 - (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
 - (6) Scheidet ein gemäß §3 (1) 4. oder 5. gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt der Pfarrgemeinderat einen/e Nachfolger/Nachfolgerin.

§ 4

Mitgliederbeiträge

- (1) Beiträge werden von den Mitgliedern nicht erhoben.
- (2) Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Erörterung und Entscheidung grundsätzlicher Fragen über Zweck und Aufgaben des Vereins
2. die Wahl und Abberufung der auf 6 Jahre zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates
3. Genehmigung des Jahresabschlusses und des für das kommende Geschäftsjahr geltenden Wirtschaftsplanes
4. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes mit der Stellungnahme des Aufsichtsrates und des Tätigkeitsberichtes des Aufsichtsrates
5. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, einschließlich der Änderung des Vereinszweckes oder Auflösung des Vereins

§ 7

Sitzungen der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal je Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Tagungstermin einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat zur Wahrung des Vereinsinteresses diese für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung von dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Über das Ergebnis der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und von einem von der Versammlung zu bestimmenden Schriftführer/ Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens zwei Wochen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sofern es die Satzung nicht anders vorsieht, werden die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (6) Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung, einschließlich des Vereinszwecks, sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. In der Einladung müssen diese Tagesordnungspunkte eigens angekündigt werden.
- (7) Beschlüsse, die eine Satzungsänderung, einschließlich des Vereinszwecks, oder eine Auflösung des Vereins beinhalten, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Bischofs von Mainz.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teil, sofern die Mitgliederversammlung über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes sind berechtigt, Anträge zu stellen und bei Wahlen Vorschläge zu machen.
- (9) Außerhalb einer Sitzung können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren in Textform gefasst werden, wenn eine einfache Mehrheit der Abstimmungsberechtigten dem zustimmt.

§ 8

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern.
- (2) Die oder der Vorsitzende wird vom Bischof von Mainz berufen.
- (3) Weitere Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Die Mitglieder führen ihr Amt solange fort bis ihre Nachfolger/Nachfolgerinnen gewählt/berufen sind.
- (4) Der Aufsichtsrat kann bis zu zwei weitere geeignete Personen kooptieren, soweit nicht die maximale Mitgliederzahl nach §8 (1) überschritten wird.
- (5) Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.
- (6) Abhängig beschäftigte Mitarbeitende können nicht Mitglied des Aufsichtsrates werden.

§ 9

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

Dem Aufsichtsrat obliegt

1. die Wahl, Anstellung und Abwahl der Vorstandsmitglieder
2. die Förderung, Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über die Angelegenheiten des Vereins
3. die Stellungnahme zu Jahresabschluss, Wirtschaftsplan sowie Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstandes zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung und die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichtes
4. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, die Erteilung der Prüfungsaufträge und die Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses
5. gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung
6. auf Antrag des Vorstandes die Entscheidung über die Zustimmung zu den Rechtsgeschäften nach §15 (1) und weiterer nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte
7. der Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand
8. der Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für die Leitung der Einrichtungen des Vereins durch den Vorstand
9. die Bestellung der Mitglieder der Organe von Einrichtungen des Vereins

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden nach Bedarf in Abstimmung mit dem Vorstand einberufen, jedoch mindestens viermal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Aufsichtsrates bei dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Aufsichtsrat.

- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Aufsichtsratssitzung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Aufsichtsrats an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer/Teilnehmerinnen in einer Videokonferenz auf einer dafür technisch und datenschutzrechtlich geeigneten Internet-Plattform, bei der die Abstimmung durch Handhebung erfolgt. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Versammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende entscheidet über die Form der Aufsichtsratssitzung. In der Einladung zur Versammlung wird dies mitgeteilt. Bei einer virtuellen Sitzung werden die Zugangsdaten spätestens zwei Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Aufsichtsratssitzung ist es den Teilnehmern/Teilnehmerinnen untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates, in seiner oder ihrer Abwesenheit die Stimme des oder der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrates verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Aufsichtsrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu fertigen, das wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Es ist von dem oder der Sitzungsleitenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- (9) Außerhalb einer Sitzung können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren in Textform gefasst werden, wenn eine einfache Mehrheit der Abstimmungsberechtigten dem zustimmt.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen, die vom Aufsichtsrat bestellt werden. Bei mehreren Vorstandsmitgliedern wird ein Vorstandsmitglied vom Aufsichtsrat zum Vorsitzenden/ zur Vorsitzenden benannt.
- (2) Der/Die Vorstandsvorsitzende leitet die Vorstandssitzungen.
- (3) Der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, schließt die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab und vertritt den Verein in allen die Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder betreffenden Angelegenheiten.

§ 12

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der in der Satzung von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundsätze und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane verantwortlich. Er ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, soweit nicht die anderen Vereinsorgane nach dieser Satzung zuständig sind.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung
 2. die Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichtes, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses beim Aufsichtsrat und der Mitgliederversammlung
 3. für die Rechtsgeschäfte nach §15 die Zustimmung des Aufsichtsrates und des Bischofs von Mainz herbeizuführen
 4. die Aufnahme und die Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt und tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Vereinsaufgaben. Sie sind zu kollegialer Zusammenarbeit verpflichtet und streben in allen Angelegenheiten einvernehmliche Lösungen an. Einzelheiten hierzu werden in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt. Darin kann auch die Aufteilung der Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstands auf einzelne Ressorts vorgesehen werden.
- (4) Der Vorstand hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln. Er ist

Dienstvorgesetzter aller im Verein Beschäftigten und nimmt die Rechte und Pflichten des Vereins als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr.

- (5) Der Vorstand hat seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat wahrzunehmen und alles zu veranlassen, was die Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes erleichtert. Er hat den Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten des Vereins einschließlich seiner mit ihm verbundenen Unternehmen zu unterrichten, insbesondere über
 1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung
 2. die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage
 3. den Gang der Geschäfte und die Lage des Vereins
 4. Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Vereins von erheblicher Bedeutung sein können
- (6) Die Berichte zu (5) 1. sollen mindestens einmal jährlich, die Berichte zu (5) 2. und 3. sollen mindestens zweimal jährlich dem Aufsichtsrat vorgelegt werden. Die Berichte zu (5) 4. sollen so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.
- (7) Darüber hinaus ist dem Aufsichtsrat aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Vereins von erheblichem Einfluss sein kann.
- (8) Der Aufsichtsrat kann jederzeit vom Vorstand einen Bericht verlangen über Angelegenheiten des Vereins, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage des Vereins erhebliche Auswirkungen haben können. Der Aufsichtsrat kann jederzeit selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Personen die Bücher und Schriften des Vereins einsehen, sowie die Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Vereins fachkundig prüfen lassen.
- (9) Der Vorstand ist verpflichtet, den intern erstellten ungeprüften Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres dem Aufsichtsrat vorzulegen. Das Gleiche gilt für den vom Vorstand in analoger Anwendung der §§290 ff. HGB zu erstellenden Abschluss, der auch die verbundenen Unternehmen des Vereins einbezieht.
- (10) Der Vorstand erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Investitionsplan, sowie eine Stellenübersicht.

- (11) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Vereins gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Der Vorstand wird für die Anwendung der gleichen Grundsätze bei verbundenen Unternehmen sorgen, bei denen er unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte verfügt.

§ 13

Sitzungen des Vorstandes

Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der Beschlussfassung. Im Fall eines zweiköpfigen Vorstandes werden Entscheidungen einvernehmlich getroffen. Näheres regelt die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 14

Vertretung

- (1) Der Vorstand hat die Aufgaben des Vertretungsvorstandes im Sinne des § 26 Abs.2 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins bedarf es der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Das Nähere über die Beschränkung der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis und die Erteilung von Vollmachten an weitere Personen regelt eine Geschäftsordnung.

§ 15

Genehmigungsvorbehalt

- (1) Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Bischofs von Mainz:
1. Erwerb, Veräußerung, Belastung von Eigentum, eigentumsähnlichen Rechten an Grundstücken
 2. Aufnahme von Darlehen ab einem Betrag von 100.000.- € oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden.
 3. Übernahme von Bürgschaften
 4. die Ausgliederung von Teilbereichen durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften

(2) Die Beschränkung ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 16
Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.01.2021 und die Genehmigung durch den Bischof von Mainz in Kraft.